

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich in einer Verkaufsstelle oder in der Zentrale der LOTTO Hessen GmbH zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei Post-/Fax-/E-Mail-Versand des Antrages ist eine Ausweiskopie zulässig.
- **Am bundesweiten Sperrsystem beteiligen sich die Landeslotteriegesellschaften, die konzessionierten Veranstalter von Sportwetten und die Spielbanken. Die Vermittler von Glücksspielen sind verpflichtet, am bundesweiten Sperrsystem mitzuwirken.**
- **Gesperrte Personen dürfen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential teilnehmen (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Im Hinblick auf das Angebot der LOTTO Hessen GmbH betrifft diese Sperre die Sportwetten Oddset, Toto EW und AW sowie die Lotterie Keno und die Zusatzlotterie plus 5. Darüber hinaus sind gesperrte Personen auch für o.g. Lotterien und Sportwetten vom Internetspielangebot auf www.lotto-hessen.de auszuschließen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag). Das Glücksspielangebot der LOTTO Hessen GmbH richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen für o.g. Lotterien und Sportwetten werden abgelehnt.**
- Die Spielersperre wird erst nach Prüfung und Bearbeitung des Antrages in der Zentrale der LOTTO Hessen GmbH wirksam. Spätestens 24 Stunden nach Eintragung in die Sperrdatei, wird die Spielersperre auch für die anderen am Sperrsystem beteiligten Veranstalter wirksam. Die Gesellschaft teilt die Spielersperre dem Antragssteller unverzüglich schriftlich mit.
- Die Spielersperre kann nicht vor Ablauf der verfügbaren Sperrdauer aufgehoben werden. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Die Aufhebung kann nur erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine weitere Spielsuchtgefährdung vorliegen und der Antragsteller zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist. Dies ist durch geeignete und prüffähige medizinische Unterlagen nachzuweisen, die die gesperrte Person auf eigene Kosten zu beschaffen hat.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Veranstalter zu beantragen, die die Spielersperre verfügt hat.
- Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei der LOTTO Hessen GmbH hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.